



## Gemeinde Rüdental

### Niederschrift

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Rüdental am 19.12.2023 im Dachgeschoss DGH/Rathaus.

Nummer:	GRR/022/2023	Dauer:	20:00 - 22:15 Uhr
---------	--------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

#### **Anwesend:**

##### Zweiter Bürgermeister

Herr Ferdinand Pfister

##### Gemeinderatsmitglieder

Herr Christof Farrenkopf

Frau Susanne Heller

Herr Dieter Link

Herr Herbert May

Herr Tobias Meixner

Frau Anja Mühling

Herr Friedbert Trunk

##### Schriftführerin

Frau Beate Schüßler-Weiß

##### Verwaltung

Herr Bernd Geutner

Frau Sabine Geutner

#### **Abwesend:**

##### Erste Bürgermeisterin

Frau Monika Wolf-Pleißmann

entschuldigt

## INHALTSVERZEICHNIS

### I. Öffentliche Sitzung

#### TOP 3 wird von der Tagesordnung genommen.

1. Bürgerfragen
  - 1.1. Reparatur Turnhallendach
  - 1.2. Mischgebiet Winnestraße
  - 1.3. Nutzung Turnhalle für öff. Veranstaltungen
  - 1.4. Eingemeindung Rüdenau
  - 1.5. Bürgerentscheid Mischgebiet Winnestraße
  - 1.6. Bau Feuerwehrhaus
2. Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 23.11.2023
3. Forstwirtschaft Rüdenau - Bundesförderung "Klimaangepasstes Waldmanagement"  
Beratung und Beschlussfassung
4. Jahresrechnung 2022
  - 4.1. Jahresrechnung 2022 - Rechenschaftsbericht  
Beratung und Beschlussfassung
  - 4.2. Jahresrechnung 2022 - Feststellung und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO  
Beratung und Beschlussfassung
5. Anhängiges Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof zum Thema Windkraft  
Beratung und Beschlussfassung
6. Krabbelgruppe Rüdenau - Übernahme der Kosten für die Miete des Pfarrheims ab 2024  
Beratung und Beschlussfassung
7. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
8. Informationen
  - 8.1. Genehmigungsfreistellungsverfahren für Neubau eines Wochenendhauses am Anwesen Fl.Nrn. 198 – 201, Unterer Ohrenbacher Weg 8
  - 8.2. Baumhaus Kindergarten
  - 8.3. Odenwald-Allianz - neue BIG-Angebote ab Januar 2024
  - 8.4. Befestigungsarbeiten von unterem zu oberem Ohrenbacher Weg
  - 8.5. Durchflussmessgerät Hochbehälter defekt
  - 8.6. Ertüchtigung Mobilfunkmasten
  - 8.7. Seniorennachmittag
  - 8.8. Jungbürgerversammlung
  - 8.9. Waldkrippe
  - 8.10. Diamantene Hochzeit
9. Anfragen
  - 9.1. Sitzungsbeginn
  - 9.2. Jungbürgerversammlung
  - 9.3. Ausschluss GRin Mühling "Mischgebiet Winnestraße"
  - 9.4. Zeitbegrenzung Bürgerfragen

Zweiter Bürgermeister Ferdinand Pfister eröffnet die Sitzung. Er begrüßt die erschienenen Zuhörer, Frau Sabine Geutner als Leitung der Finanzverwaltung sowie Herrn Bernd Geutner als Leiter der Geschäftsstelle. Erste Bürgermeisterin Monika Wolf-Pleißmann ist krankheitsbedingt verhindert. Das Protokoll führt Frau Beate Schüßler-Weiß, für die Presse schreibt Herr Werner Rodenfels. Zweiter Bürgermeister Pfister stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

## **I. Öffentliche Sitzung**

### **. TOP 3 wird von der Tagesordnung genommen.**

Da es um einen Antrag zur Bundesförderung Waldmanagement geht, fragt GR Link, ob der Gemeinde ein Nachteil entsteht, wenn TOP 3 erst in 2024 behandelt wird.

Lt. Sabine Geutner werden Haushaltsmittel für diesen Antrag zur Verfügung gestellt. Sollte der Antrag erst in 2024 erfolgen, verliert man ein Jahr. Der Antrag kann online gestellt werden.

Die Frage von GR Link, ob beim Antrag bereits die mögliche Anzahl an Hektar sofort angegeben werden müssen, beantwortet Frau Geutner mit JA.

GRin Mühling möchte wissen, ob die Fläche heute festgelegt sein muss.

Lt. Frau Geutner legt dies nicht der Gemeinderat fest, sondern Herr Hack schlägt die Flächen vor.

Bernd Geutner ergänzt, dass Herr Hack im Zuge der Vorstellung des Forstbetriebsplanes Flächen vorschlagen möchte.

GRin Mühling erkundigt sich, ob es sein kann, dass bei späterer Behandlung die Gemeinde Fördermittel nicht bekommt und ja wesentliche Frage des Gemeinderates war, ob Personalkosten im Förderbetrag enthalten sind.

Bis 2026 ist eine Förderung gesichert, danach kann je nach HH-Lage eine jährliche Förderung erfolgen, erklärt Frau Geutner. Sie ist der Ansicht, dass besondere Kosten nicht im Förderbetrag enthalten sind, da es um Klimaschutz geht.

Die Frage von GR Link, ob die Gemeinden Laudenschbach und Kleinheubach zugestimmt haben, beantwortet Bernd Geutner mit JA.

### **Beschluss:**

**TOP 3 der Ladung „Forstwirtschaft Rüdenau - Bundesförderung "Klimaangepasstes Waldmanagement" - Beratung und Beschlussfassung  
Wird von der Tagesordnung genommen.**

**Beschlossen Ja 4 Nein 4  
Damit ist der Antrag abgelehnt**

**1 Bürgerfragen**

### **1.1 Reparatur Turnhallendach**

Stefan Müller hatte vor etwa 4 Wochen der Gemeinde angeboten, das Turnhallendach abzudichten, hat allerdings bis heute noch keine Rückmeldung erhalten.

Lt. Zweitem Bürgermeister Pfister wollte Bürgermeisterin Wolf-Pleißmann heute oder morgen diesbezüglich Bescheid geben.

Robert Bürger äußert ebenfalls sein Unverständnis, dass 4 Wochen nach dem Angebot einer unentgeltlichen Sanierung des Turnhallendaches immer noch keine Reaktion der Gemeinde erfolgt ist. Die Prozesse sind für ihn viel zu langsam.

### **1.2 Mischgebiet Winnestraße**

Stefan Müller bittet um Argumente der Gemeinderäte warum sie gegen die Aufstellung eines Mischgebietes Winnestraße sind und bittet darum, auf ihn zuzugehen. Ihm bedeutet der Platz seiner Firma sehr viel.

### **1.3 Nutzung Turnhalle für öff. Veranstaltungen**

Christian Finn interessiert, wie es sein kann, dass ein Verein einen Teil der Turnhalle für öff. Veranstaltungen nutzen kann und für andere ist keine Nutzung erlaubt. Z. B. im Nebengebäude findet Tischtennis statt.

Zweiter BGM Pfister ist nicht genau informiert kann aktuell nichts dazu sagen.

### **1.4 Eingemeindung Rüdenau**

Herr Bischof hatte in der letzten Sitzung die Frage gestellt, was Bürger über den Gemeinderat hinweg tun können, um eine Eingemeindung voranzutreiben. Er hätte gerne eine Aussage der Gemeinde dazu, denn es sind sicherlich bestimmte Kriterien zu erfüllen, wenn in der Bürgerschaft Bestrebungen etwa zu einem Bürgerbegehren bestehen.

Bernd Geutner hat nicht wahrgenommen, dass das Bestreben einer Eingemeindung aus den Zuschauern kam. Eine weitere Möglichkeit wäre, über ein Bürgerbegehren anzustoßen, dass sich der Gemeinderat mit diesem Thema befasst. Auf Anfrage hat die Rechtsaufsicht dieses Vorgehen nicht ad hock ausgeschlossen.

Die Unzufriedenheit der Rüdenauer ist groß und man muss sich wehren, sollte sich nichts im Gremium ergeben. Die Bürger erkennen kein Verständnis für Demokratie in den Sitzungen. Er ist lediglich Sprachrohr, denn es rührt sich einiges im Dorf. Im 1. oder 2. Quartal wird sich entscheiden, ob ein Bürgerbegehren angestoßen wird.

Herr Geutner gibt zu bedenken, ob das Werkzeug einer Eingemeindung richtig ist, um den bestehenden Missstand zu beheben. Es muss auch eine Kommune gefunden werden, die Rüdenau aufnehmen würde.

### **1.5 Bürgerentscheid Mischgebiet Winnestraße**

Lt. Herr Rodenbach wurde ein Bürgerentscheid eingereicht und trotzdem die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch den Gemeinderat abgelehnt.

Herr Geutner erläutert, dass mit einem Bürgerbegehren keinen Anspruch darauf besteht, die Planungshoheit der Gemeinde so in Anspruch zu nehmen, dass dies zum Erfolg führt. Es gab andere Bürgerbegehren, die zum Beschluss des Gemeinderats geführt haben. Durch den Bürgerentscheid wäre lediglich der Aufstellungsbeschluss zustande gekommen und somit die Einleitung einer Bauleitplanung.

### **1.6 Bau Feuerwehrhaus**

Herr Ralf Reimann erkundigt sich, ob zu Fragen aus der letzten Sitzung bzgl. Bau eines Feuerwehrhauses zur Eignung des Platzes oder Fördermittel Klärung erfolgt ist.

Lt. Zweitem BGM Pfister wurden Förderanträge gestellt und die betreffende Fläche von der Regierung zugelassen.

Herr Geutner ergänzt, dass nach erfolgten Gesprächen in der nächsten Sitzung darüber beraten wird, wie es weiter gehen soll.

## **2 Genehmigung öffentliche Niederschrift vom 23.11.2023**

Einwand von GRin Mühling zu TOP 1.2. und TOP 5.

Sie wünscht, dass im Protokoll die Äußerung von GR Trunk, warum er gegen ein Mischgebiet ist, niedergeschrieben wird, die folgendermaßen lautete:

Für GR Trunk ist außerdem die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Mischgebiet nicht nachvollziehbar, da sein Bauplatz, der neben seinem Wohnhaus liegt, etwa 100 €/m<sup>2</sup> weniger wert wäre, wenn ein Mischgebiet gegenüber genehmigt werden würde. Auch deshalb stimmte er dagegen.

#### Anmerkung der Verwaltung:

Hätte die Verwaltung Kenntnis über die Wortmeldung von Herrn Trunk gehabt, wäre zu prüfen gewesen, ob Herr Trunk ggf. von der Beschlussfassung ausgeschlossen hätte werden müssen.

Es erfolgt die Änderung im Protokoll.

**Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 23.11.2023 wird mit der genannten Änderung zugestimmt.**

**Einstimmig beschlossen**

## **3 Forstwirtschaft Rüdenau - Bundesförderung "Klimaangepasstes Waldmanagement" Beratung und Beschlussfassung**

#### **Sachverhalt:**

#### **Hintergrund:**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat Ende 2022 eine Fördermöglichkeit für Waldbesitzende in Deutschland zur Anpassung der Wälder an die Herausforderungen des Klimawandels geschaffen. Die Bayerische Forstverwaltung war und ist

an dieser Förderung nicht beteiligt, die Abwicklung läuft vollständig über die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe. Auch nach Neuauflage der Richtlinie zum 15.05.2023 sind nicht alle Fragen abschließend geklärt. Daher bildet diese Information nur den aktuellen Stand der Kenntnis ab. Aktuelle Informationen sind unter [www.klimaanpassung-wald.de](http://www.klimaanpassung-wald.de) zu finden.

**Bedingungen:**

„Ein klimaangepasstes Waldmanagement umfasst die folgenden Kriterien (vergleiche Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement Nummern 2.2.1-12):

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) und Wäldern insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 % der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.
8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.
9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.“

Für die Kriterien 1 – 11 besteht eine Bindefrist für mindestens 10 Jahre, für das Kriterium 12 (Flächenstilllegung) ist eine Bindefrist für mindestens 20 Jahre vorgesehen.

**Höhe der Förderung:**

Für die Gemeinde Rüdenau ergäbe sich für die rund 255,2 Hektar in den ersten 10 Jahren eine jährliche Förderung von ca. 25.520 € (100 € je Jahr und Hektar). Für die Jahre 11 – 20 des Förderzeitraums läge die Förderung nur noch bei etwa 1.276 €/ Jahr.

Abzüge gibt es für Flächen, auf denen bereits forstliche Förderung (VNP, WaldFöPr) oder Ökopunkte in Anspruch genommen werden.

Falls die zunächst bis 2026 gesicherte Finanzierung entfallen sollte, entfallen ab diesem Zeitpunkt auch die Auflagen.

Ein zusätzliches PEFC-Fördermodul muss über die Forstbetriebsgemeinschaft beantragt werden, mit Kosten von ca. 3 €/ha/Jahr.

**Auswirkungen auf den Holzeinschlag:**

Nutzungsverzicht: Eine Flächenstilllegung im produktiven Wald von 5 % würde beim derzeit geltenden Hiebsatz von rd. 4,3 Efm pro Hektar pro Jahr einen Nutzungsverzicht von ca. 55 Erntefestmeter je Jahr bedeuten.

**Arbeitsicherheit/ Verkehrssicherung:** Durch die Ausweisung von Habitatbäumen auf der Fläche kommt es mittelfristig zu einer Erhöhung von stehendem Alt- und Totholz im Gemeindewald. Dadurch steigt das potenzielle Unfallrisiko durch herabstürzende Äste oder umstürzende Bäume.

**Nächste Schritte:** Sollte die Gemeinde Rüdenau Interesse an der Bundesförderung haben, erfolgt im nächsten Schritt die Antragstellung. Hierbei wird die Gemeinde Rüdenau von der Bayerischen Forstverwaltung (AELF Karlstadt) unterstützt.

Im Anschluss gilt es forstfachlich geeignete Arbeitskräfte durch die Gemeinde Rüdenau zu gewinnen, um den immensen Arbeitsaufwand der Biotopbaumausweisung zu bewerkstelligen.

Bei der Suche, Auswahl, Einarbeitung und der forstfachlichen Aufsicht von geeignetem Personal wird die Gemeinde Rüdenau durch die Bayerische Forstverwaltung (AELF Karlstadt) unterstützt.

**Beratung:**

GR May fragt, welche finanziellen Auswirkungen sich z. B. durch Einnahmeverzicht auf dieser Fläche ergeben. Deshalb sollte Förster Hack genau erklären, welche Auswirkungen es geben wird.

Herr Geutner erklärt, dass mit einem positiven Beschluss trifft man keine endgültige Entscheidung, sondern wahrt lediglich die Frist zur Anmeldung. Im Frühjahr wird Herr Hack im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes genauer berichten und Fragen beantworten. Der Antrag kann immer noch zurückgenommen werden.

Frau Geutner erklärt, dass noch nicht festgelegt ist, wo diese Flächenstilllegung sein wird, aber zu klären ist, ob man aus dieser Fläche einen Nutzungsverzicht von 55 Efm verkraften kann. Der Antrag kann online gestellt werden.

GR Farrenkopf interessiert, welcher große Aufwand zu bewerkstelligen ist und wie viele geeignete Arbeitskräfte durch die Gemeinde Rüdenau gestellt werden müssen. Auch möchte er sicher gehen, dass man trotz heutigen Beschluss den Antrag zurückziehen kann.

Lt. Bernd Geutner ist richtig, dass man den Antrag trotz positivem Beschluss zurückziehen kann. Sollte Rüdenau die Auflagen nicht erfüllen, wird es keine Förderung geben.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Bundesförderung „Klimaangepasstes Waldmanagement“ für den Gemeindewald Rüdenau zu beantragen.

Einstimmig beschlossen

**4 Jahresrechnung 2022**

**4.1 Jahresrechnung 2022 - Rechenschaftsbericht  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Frau Geutner trägt das Ergebnis des Rechnungsjahres 2022 vor.

<u>Ergebnis Rechnungsjahr 2022</u>	Haushaltsansatz	Rechnungs- ergebnis
<b>Verwaltungshaushalt</b>		
Einnahmen	1.611.175,00 €	1.610.089,53 €
Ausgaben	1.611.175,00 €	1.610.089,53 €
<b>Vermögenshaushalt</b>		
Einnahmen	549.500,00 €	1.285.693,99 €
Ausgaben	549.500,00 €	1.285.693,99 €

Es ist kein Fehlbetrag entstanden.

**Sonst. Erläuterungen:**

Ein sehr gutes Ergebnis in 2022 war die Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt, erklärt Frau Geutner. Im Verm.HH war eine große Differenz entstanden, so dass man wesentlich mehr in die Rücklage verschieben konnte, als geplant. Dies lag auch daran, dass Maßnahmen nicht durchgeführt wurden. Z. B. für die Umrüstung der Sirenen waren 25.000 € angesetzt, es hatte sich allerdings alles verschoben, da Messungen vorgenommen werden mussten. Auch im Kanalbau ergab es Differenzen.

Die Gemeinde Rüdenau hat zum 31.12.2022 einen Schuldenstand in Höhe von 0,00 Euro.  
Der Rücklagenbestand beträgt zum 31.12.2022 1.128.597,73 Euro.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2022 zu.

Einstimmig beschlossen

**4.2 Jahresrechnung 2022 - Feststellung und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 fand am 16.11.2023 durch den Rechnungsprüfungsausschuss statt.

Es wurden keine Prüfungsfeststellungen getroffen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bittet zukünftig um detaillierte Aufzeichnungen der Arbeitstätigkeiten des Bauhofes, wie z. B. bei den Grünpflegearbeiten.

**Beschluss I:**

**Die Jahresrechnung 2022 wird wie folgt festgestellt:**

	<b>Verw.-Haushalt</b>	<b>Verm.-Haushalt</b>	<b>Gesamthaushalt</b>
<b>Einnahmen</b>	<b>1.610.089,53 €</b>	<b>1.285.693,99 €</b>	<b>2.895.783,52 €</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>1.610.089,53 €</b>	<b>1.285.693,99 €</b>	<b>2.895.783,52 €</b>

**Zuführung zum Vermögenshaushalt: 193.204,17 EUR**

**Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV: 1.104.345,83 EUR**

**Einstimmig beschlossen**

**Beschluss II:**

**Den überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt.**

**Einstimmig beschlossen**

**Beschluss III:**

**Nach Art. 102 Abs. 3 GO wird der ersten Bürgermeisterin die Entlastung zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt.**

**Einstimmig beschlossen**

**5 Anhängiges Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof zum Thema Windkraft  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 19.06.2018 wurde die Normenkontrollklage gegen die Änderung der Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ und Ausweisung von Ausnahmezonen für Windkraftnutzung im Landschaftsschutzgebiet des „Naturparks Bayerischer Odenwald“ beschlossen. Rechtsanwalt Brauns wurde mit diesem Beschluss zur anwaltlichen Vertretung der Gemeinde Rüdenau bestimmt.

Das Normenkontrollverfahren ruhte einige Zeit, da das Gericht eine Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs abwarten wollte. Diese Grundsatzentscheidung ist mittlerweile ergangen, so dass das Verfahren theoretisch fortgeführt werden könnte.

Zwischenzeitlich sind jedoch auch andere Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die aus Sicht der Verwaltung gegen die Fortführung des Klageverfahrens sprechen.

1. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes § 26 (3):  
„In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet.
2. Windbedarfsgesetz  
Windenergiegebiete im Sinne des Windbedarfsgesetzes (WindBG) sind grundsätzlich solche Flächen, die als Vorrang- bzw. mit diesen vergleichbaren Gebieten in Raumordnungsplänen (Regionalplan)...ausgewiesen sind. (§ 2 Nr. 1b WindBG)
3. Wind-an-Land-Gesetz in Kraft seit 01.02.2023  
Verpflichtung der Bundesländer zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an Land. In Bayern 1,1% der Fläche bis zum 31.12.2027. Zur Erreichung dieses Ziels wird die Bindung an entgegenstehende Planungen aus dem Baugesetzbuch (§ 249 Abs. 5 S. 1) gelockert.  
Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten ist der jeweils zuständige Planungsträger an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert i.S. des WindBG zu erreichen.

Aufgrund dieser gesetzlichen Änderungen ist ein Normenkontrollverfahren gegen die Ausweisung von Ausnahmezonen für Windkraftnutzung im Landschaftsschutzgebiet aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll, da die Ausweisung der Vorranggebiete für Windkraft nun auch im bestehenden Landschaftsschutzgebiet möglich ist.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Normenkontrollantrag zurückzuziehen und den Vertrag mit Rechtsanwalt Brauns zu beenden.

#### **Beratung:**

GR Farrenkopf fragt, von welchen Kosten man ausgehen muss, wenn man weiterklagt.

Lt. Herr Geutner werden Anwaltskosten in Höhe von 300 €/Stunde anfallen. Das Verfahren wurde Anfang 2018 gestoppt, da die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abzuwarten war. Es ruhte bisher. Für Rechtsanwalt Brauns war eine Pauschalvergütung von knapp 5.000 € festgelegt worden plus pauschal 700 € für eine persönliche Anreise.

Der vorausgegangene Gemeinderat hatte durchgeboxt, dass Rüdenau einen Ansatz hatte, gegen die Aufstellung von Windrädern vorzugehen, so GRin Mühling. Inzwischen hat sich allerdings die Gesetzeslage geändert. Heute hat sie einen Bericht verfolgt, dass eine Gemeinde z. B. ihre Klage beibehält. Sie fragt, ob man manuell aussetzen könne, um dann evtl. wieder aktiv zu werden.

Herr Geutner wiederholt, dass jetzt zu entscheiden ist, ob man das Klageverfahren beim Bundesgericht Leipzig weiterbetreiben möchte, oder man aufgrund der Rechtsgrundlage – damals war keine Windkraftanlage im Naturschutzgebiet möglich – jetzt schon – die Klage beendet.

Bei einer Beteiligung der Gemeinde fällt, lt. Zweitem BGM Pfister, ein Stück vom Kuchen ab, ansonsten nicht. Gebaut werden die Anlagen sowieso.

Bernd Geutner betont, dass sich die Rechtsgrundlagen geändert haben und niemanden mehr interessiert, was in der Naturparkverordnung steht. Man schaut, ob im Regionalplan Flächen festgelegt sind.

GR Meixner ist der Meinung, dass dann eine Klageweiterführung keinen Sinn macht.

Herr Finn aus dem Zuschauerraum bittet als ehemaliger Gemeinderat um Erlaubnis zur Wortmeldung.

Alle Gemeinderäte sind damit einverstanden.

Herr Finn berichtet, dass der damalige Gemeinderat eine Besichtigung vorgenommen hat. Fakt ist, dass Aufstellungsorte für Windkraftanlagen nicht auf der Gemarkung Rüdenau, sondern auf den Höhenlinien Miltenbergs liegen, man der Gemeinde Windräder vor die Nase setzt, aber die Gemeinde keine Einnahmen haben wird. Er appelliert an das Gremium, sich ausführlich beraten zu lassen, welche Möglichkeiten eine Kommune überhaupt hat.

Lt. Zweitem BGM Pfister möchte man mit dem Randstück locken, jedoch haben Miltenberg und der Fürst Kleinheubach die Entscheidung.

Es geht darum, ob eine anhängige Klage mit Entscheidung zur Einrichtung von Ausnahmezonen im Naturpark weitergeführt werden soll, so Bernd Geutner. Die Regelungen der Naturparkverordnung haben keine Entscheidungskraft mehr, da sich die Rechtsgrundlagen geändert haben. Ob sich die Gemeinde im späteren Verfahren beraten lassen möchte, ist eine andere Sache. Anwalt Brauns bittet um eine Entscheidung des Gemeinderates.

**Beschluss:**

**Der Normenkontrollantrag gegen den Bezirk Unterfranken zur Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ wird zurückgezogen.  
Die Beauftragung des Rechtsanwalt Brauns wird beendet.**

**Beschlossen Ja 6 Nein 2**

**6 Krabbelgruppe Rüdenau - Übernahme der Kosten für die Miete des Pfarrheims ab 2024  
Beratung und Beschlussfassung**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung am 20.06.2023 wurde beschlossen, die Kosten des Pfarrsaals für die wöchentliche Nutzung durch die Krabbelgruppe Rüdenau für 2023 zu übernehmen.

Derzeit kostet die Nutzung je Treffen 10,00 €.

Nachdem sich die Treffen der Krabbelgruppe etabliert haben und die Teilnehmerzahl auf 13 gewachsen ist, bitten diese die Gemeinde auch um Übernahme der Kosten in 2024.

**Beratung:**

Lt. Zweitem BGM Pfister handelt es sich um ein halbes Jahr, denn der Pfarrsaal wird in der Sommerzeit nicht genutzt.

Auch wenn manche Stimmen sagen, die Eltern sollten die Gebühr bezahlen, ist GRin Mühling der Meinung, dass sich die Gemeinde kinderfreundlich zeigen und die Gebühr übernehmen sollte. Könnte die Krabbelgruppe möglicherweise den Kindergarten mitnutzen, würden sich die Kosten erübrigen.

Lt. Frau Geutner ist dies aufgrund Brandschutzvorschriften nicht zulässig.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat Rüdenu beschließt die Übernahme der Kosten für die Nutzung des Pfarrsaals durch die Krabbelgruppe für das Jahr 2024. Die Benutzungskosten betragen je Termin 10,00 €.**

**Beschlossen Ja 7 Nein 1**

**7 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

Der Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 24.10.2024 wurde zugestimmt.

Der Gemeinderat Rüdenu vergab die Tiefbauleistungen nach dem Jahres-LV 2024 – 2025 für die Leitungsbrüche und Instandsetzungsarbeiten an die Firma B&B Bauunternehmung GmbH, Siemensring 9, 63924 Kleinheubach.

Der Gemeinderat Rüdenu beschloss die Reinigung so wie die Sanierung der Holzfenster des DGH.

**8 Informationen**

Zweiter Bürgermeister Pfister informiert:

**8.1 Genehmigungsfreistellungsverfahren für Neubau eines Wochenendhauses am Anwesen Fl.Nrn. 198 – 201, Unterer Ohrenbacher Weg 8**

Im Gegensatz zum ursprünglich eingereichten Bauantrag auf Baugenehmigung, der in der Sitzung am 18.07.2023 aufgrund der Überschreitung der maximal sichtbaren Sockelhöhe für die Kellereingangstüre abgelehnt wurde, wurde bei diesem Bauvorhaben auf den Außenzugang verzichtet und innenliegend einen Zugang zum Kellergeschoss geschaffen. Das Bauvorhaben wurde im Genehmigungsfreistellungsverfahren eingereicht.

**8.2 Baumhaus Kindergarten**

Die Waldwichtel des Kindergartens bedanken sich für das Baumhaus bei allen, die dabei unterstützt haben.

**8.3 Odenwald-Allianz - neue BIG-Angebote ab Januar 2024**

Ein Flyer gibt neue BIG-Angebote ab Januar 2024 mit Anmeldemodalitäten bekannt.

**8.4 Befestigungsarbeiten von unterem zu oberem Ohrenbacher Weg**

Die Befestigungsarbeiten wurden für knapp 3.100 € durchgeführt.

**8.5 Durchflussmessgerät Hochbehälter defekt**

Das Durchflussmessgerät des Hochbehälters war defekt und musste erneuert werden.

#### **8.6 Ertüchtigung Mobilfunkmasten**

Beide Mobilfunkmaste wurden auf 5 G aufgerüstet. Allerdings steht die volle Bandbreite noch nicht zur Verfügung. Der Empfang wird im Laufe des kommenden Jahres besser werden. Am Mast Richtung Mainbullau wurde die Sendeleistung erhöht.

#### **8.7 Seniorennachmittag**

Der Seniorennachmittag im Hofgarten Kleinheubach war ein großer Erfolg und eine sehr schöne Veranstaltung. Aus Rüdenau haben ca. 30 SeniorenInnen teilgenommen. Herzlichen Dank an Monika Grimm für ihre Mithilfe.

#### **8.8 Jungbürgerversammlung**

Zur vergangenen Jungbürgerversammlung waren zwei junge Menschen gekommen, die Anregungen u. a. für den Spielplatz und den Grillplatz mitgebracht hatten. Diese Themen werden in der kommenden Sitzung Thema sein.

Die nächste Jungbürgerversammlung findet am 01.06.2024 von 14 – 16 Uhr statt.

#### **8.9 Waldkrippe**

Die Waldkrippe steht wieder. Allen Helfern des Teams Josef Knerr herzlichen Dank. Ebenso Gemeinderat Herbert May für die wärmende und wohlschmeckende Verköstigung der Mannschaft.

#### **8.10 Diamantene Hochzeit**

Zweiter BGM Pfister gratuliert Gemeinderat Herbert May zur Diamantenen Hochzeit.

### **9 Anfragen**

#### **9.1 Sitzungsbeginn**

GR Farrenkopf versteht nicht ganz, warum man zunächst den Sitzungsbeginn auf 19.30 Uhr verschiebt und dann kurzfristig doch für 20 Uhr lädt.

Lt. Zweitem BGM Pfister wurde zunächst der Sitzungsbeginn auf 19.30 Uhr vorverlegt, da Herr Hack zur Sitzung geladen war und einen Anschlusstermin hatte. Nachdem Herr Hack sich krankheitsbedingt entschuldigt hatte, wurde für 20 Uhr geladen. Er nimmt die Anregung auf.

#### **9.2 Jungbürgerversammlung**

GRin Mühling bittet darum, zur nächsten Jungbürgerversammlung mit ausreichend Vorlauf zu laden.

### **9.3 Ausschluss GRin Mühling "Mischgebiet Winnestraße"**

GRin Mühling war am 23.11.2023 zu TOP 5 der öff. Sitzung wegen persönlicher Beteiligung lt. § 49 GO von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen worden. Sie hat den Gesetzestext geprüft. Dieser lautet: Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Sie stellt den Antrag, dass GR Trunk zu TOP 5 der öff. Sitzung vom 23.11.2023 nach ihrem Verständnis von Beratung und Beschlussfassung hätte ausgeschlossen werden müssen, mit der Begründung, dass Herr Trunk erklärt hatte, dass er gegen die Aufstellung einer Bauleitplanung stimme, weil sein Bauplatz dadurch weniger wert werden würde und er somit nicht zustimmen kann. Er hat damit eindeutig erklärt, dass ihm ein unmittelbarer Nachteil entsteht. Sie weiß allerdings, dass dies am positiven Beschluss nichts ändert.

Ihr geht es darum, dass sie lt. § 49 GO ausgeschlossen wurde und GR Trunk nicht, obwohl er auch einen persönlichen Nachteil als Grund angegeben hat. Sie sieht es als ihre Verpflichtung hierzu einen Antrag zu stellen.

### **9.4 Zeitbegrenzung Bürgerfragen**

In der letzten Sitzung am 23.11.23 wurde von BGMin Wolf-Pleißmann genannt, dass für Bürgerfragen maximal 15 Minuten Rederecht besteht, so GR Farrenkopf. Er hat hierzu nichts gefunden und möchte wissen, wo genau dies steht. Sollte diese Zeit nicht schriftlich bestimmt sein, dann stellt er den Antrag, dass Rederecht zeitlich festgelegt wird.

Zweiter BGM Pfister wird die Erste BGMin Wolf-Pleißmann informieren und sie bitten in der nächsten Sitzung dazu Stellung zu nehmen.

Ende der öffentlichen Sitzung.

**F. d. R.**

Schriftführer:

Vorsitzender:

**Beate Schüßler-Weiß**  
Verwaltungsgangestellte

**Ferdinand Pfister**  
Zweiter Bürgermeister